

# **Gebührensatzung**

## **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendubrau**

**vom 24. Februar 2003, in der Fassung der Änderung vom 29. April 2019**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juni 1994 und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 24. Februar 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Hohendubrau, der Friedhofshallen in den OT Weigersdorf, Gebelzig und Groß Radisch und für weitere Leistungen der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Friedhofshallen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haften sie gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühr**

- (1) Die Nutzungsgebühr entsteht mit Vergabe des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie entsteht am 01.01. eines Kalenderjahres.
- (3) Erstmalig entsteht sie mit Beginn des Monats, ab dem das Nutzungsrecht vergeben wird und endet mit Beginn des Monats, in dem die Nutzungszeit abläuft.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Dazu ist der Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.
- (2) Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

## § 5 Gebührenverzeichnis

- |  |                         |              |
|--|-------------------------|--------------|
| (1) <u>Nutzungsgebühren</u>  |                         |              |
| a) Reihengrabstelle  | - Nutzungszeit 15 Jahre | 79,00 EUR    |
| b) Reihengrabstelle  | - Nutzungszeit 20 Jahre | 106,00 EUR   |
| c) Reihengrabstelle  | - Nutzungszeit 25 Jahre | 132,00 EUR   |
| - als Doppelgrabstelle   |                         | 264,00 EUR   |
| d) Familiengrabstelle - Nutzungszeit 35 Jahre  |                         |              |
| - bei zwei Liegestellen  |                         | 555,00 EUR   |
| - bei drei Liegestellen  |                         | 832,00 EUR   |
| - Verlängerung der Nutzungszeit nach § 8 - pro Jahr jeweils  |                         | 5,20 EUR     |
| e) Urnengrabstelle   | - Nutzungszeit 25 Jahre | 66,00 EUR    |
| - Verlängerung der Nutzungszeit nach § 8 - pro Jahr jeweils  |                         | 2,60 EUR     |
| f) Urnengemeinschaftsgrabstelle  | - Nutzungszeit 25 Jahre | 357,00 EUR   |
| (2) Friedhofsunterhaltungsgebühr   |                         |              |
| Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von  |                         | 11,65 EUR    |
| je Liegefläche und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.   |                         |              |
| (3) Friedhofshalleng Gebühr  |                         |              |
| a) Für die Nutzung der Friedhofshallen in Gebelzig und Groß Radisch wird eine Nutzungsgebühr erhoben in Höhe von |                         | 30,00 Euro.  |
| b) Für die Nutzung der Friedhofshalle in Weigerdorf wird eine Nutzungsgebühr erhoben in Höhe von                 |                         | 120,00 Euro. |
| (4) Genehmigungsgebühr für Grabmale  |                         |              |
| Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt                               |                         | 10,00 EUR    |

## § 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung den zu entrichtenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

## § 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung von 18.05.1998 außer Kraft.

---

*(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)*

**beschlossen am: 24.02.2003**  
**geändert am: - 29.04.2019**  
**In-Kraft-Treten am: 27.03.2003 03.05.2019**